

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2828 –**

#### **Deutsche Häftlinge im Ausland**

Der Europäische Rat von Tampere/Finnland vom 15./16. Oktober 1999 hat in seinen Schlussfolgerungen für den Bereich des Strafrechts eine Verstärkung der Bemühungen zur Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsverhütung gefordert und in seinen Begründungen auf die Bedrohung der Freiheit und Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union hingewiesen.

Auch wenn er sich im Maßnahmenkatalog zunächst auf den Bereich der schweren Kriminalität begrenzt, dürfen Ausmaß und Folgen der so genannten Alltagskriminalität schon jetzt nicht außeracht gelassen werden. Der Wegfall der Grenzen innerhalb der Europäischen Union und die zunehmende Mobilität ihrer Bürgerinnen und Bürger führt auch dazu, dass diese häufiger außerhalb ihrer Herkunftsländer Straftaten begehen und inhaftiert werden können.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Deutsche sich in welchen Ländern innerhalb und außerhalb Europas in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden?

Die Bundesregierung betreut derzeit weltweit ungefähr 2 500 Deutsche, die sich im Ausland in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden. Im Jahre 1998 waren es 2 347 Inhaftierte, davon 1 159 in den Mitgliedstaaten der EU bzw. 1 589 in den Mitgliedstaaten des Europarats. Zum Kreis der konsularisch betreuten Häftlinge zählen auch jene Deutschen, die aufgrund deutscher Haftbefehle und Rechtshilfeersuchen im Ausland in Auslieferungshaft sitzen.

Die Bundesregierung erhält allerdings nicht von allen Häftlingen Kenntnis – etwa weil der oder die Betroffene eine Unterrichtung der deutschen konsularischen Vertretung nicht wünscht (s. Frage 3).

2. Wie erhalten Bundesregierung oder die jeweiligen Konsulate/Botschaften Kenntnis von der Inhaftierung deutscher Staatsbürger und Staatsbürgerinnen im Ausland?

Die Auslandsvertretungen erhalten von der Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger auf unterschiedlichste Weise und aus verschiedenen Quellen Kenntnis, insbesondere durch:

- Mitteilung seitens der Behörden des Gastlandes
- Mitteilungen der Betroffenen selbst
- Mitteilung durch Angehörige, Freunde und Bekannte der Betroffenen
- Informationen von Nichtregierungsorganisationen
- Medienberichte.

3. Gibt es bi- oder multilaterale Abkommen, nach denen (deutsche) Konsulate oder Botschaften über die Inhaftierung von deutschen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen informiert werden müssen?

Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 bestimmt in Artikel 36 Abs. 1 lit. b):

„Die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben die konsularische Vertretung des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist.“

Damit sind nach geltendem Völkerrecht die Behörden des Gastlandes zur Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretungen über Haftfälle grundsätzlich nur dann verpflichtet, wenn die Verhafteten es verlangen. Die Auslandsvertretungen ihrerseits sind angewiesen sicherzustellen, dass sie von der Verhaftung von Deutschen in ihrem Amtsbezirk tatsächlich unverzüglich benachrichtigt werden. Hat das Gastland seine Unterrichtungspflicht verletzt, wird die Auslandsvertretung im Regelfall bei den zuständigen Behörden vorstellig.

Darüber hinaus bestehen mit 37 Staaten bilaterale Vereinbarungen, wonach eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung in jedem Falle und unabhängig vom Willen des Betroffenen – also von Amts wegen – zu erfolgen hat.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele im Ausland zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilte deutsche Straftäter jährlich nach dem so genannten Transferabkommen (Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983) in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen wurden nach dem Überstellungsübereinkommen des Europarats vom 21. März 1983 in den Jahren

1996:	19
1997:	18
1998:	17
1999:	27

deutsche Straftäter an die Bundesrepublik Deutschland überstellt. Für den Zeitraum vor 1996 liegen keine entsprechenden statistischen Unterlagen vor.